

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Böhme, Frankenfeld, Häuslingen, Hodenhagen, der Stadt Rethem (Aller) und Walsrode sowie Flecken Ahlden

Nachstehende öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bierende des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – vom 22.11.2019 wird hiermit bekanntgegeben:

Stadt Rethem Der Stadtdirektor	Rethem, den 02.12.2019
Gemeinde Böhme Der Gemeindedirektor	Rethem, den 02.12.2019
Gemeinde Frankenfeld Der Gemeindedirektor	Rethem, den 02.12.2019
Gemeinde Häuslingen Die Bürgermeisterin	Häuslingen, den 02.12.2019
Flecken Ahlden Der Bürgermeister	Ahlden, den 02.12.2019
Gemeinde Hodenhagen Der Bürgermeister	Hodenhagen, den 02.12.2019
Stadt Walsrode Die Bürgermeisterin	Walsrode, den 02.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung

A.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bierende, Landkreis Heidekreis gemäß §§ 10, 14, 15 i.V.m. § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) für die aufgrund des Einleitungsbeschlusses vom 09.07.2012, der Anordnung Nr. 1 vom 19.03.2013, der Anordnung Nr. 2 vom 05.11.2013 und der Anordnung Nr. 3 vom 26.06.2015 zum Verfahrensgebiet gehörenden Flächen.

Eine Karte, aus der sich das aktuelle Verfahrensgebiet ergibt, liegt zwei Wochen lang nach dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Rethem sowie der Samtgemeinde Ahlden und der Stadt Walsrode zur Einsichtnahme aus.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden/Aller anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

B.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums in der vereinfachten Flurbereinigung Bierde, Landkreis Heidekreis, gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn.5 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl.I S.546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) für das Gebiet der Flurbereinigung Bierde

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturellen Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs.5 FlurbG)

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. genannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(Reinke)

L.S.